

119/11



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
29. JULI 1976			
			Abx

VOM

27. Juli 1976

Nr. 4568

Die Einwohnergemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan im Gebiet "Zelgli II" zur Genehmigung.

Seewen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 genehmigt wurde.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baulandumlegung im Gebiet "Zelgli" drängte sich die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes auf. Die Linienführung einzelner Strassenstücke wird geringfügig verschoben. Der Fussgängerweg südöstlich der Bürenstrasse durch eine 5 m breite Strasse ersetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. August bis 23. September 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte am 18. Dezember 1975 den Strassen- und Baulinienplan im Gebiet "Zelgli II".

Mit der Ausarbeitung der Baulandumlegung zeigten sich nochmals Differenzen gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan. Es betrifft dies:

- das im allgemeinen Bebauungsplan aufgehobene Strassenstück (alte Bürenstrasse) wird mit der Abänderung des Erschliessungskonzeptes in der Baulandumlegung "Zelgli II" wieder in das Strassennetz aufgenommen;
- die Ausbaubreite der neuen Bürenstrasse wird wie im allgemeinen Bebauungsplan auf 6,5 m belassen.

Diese Aenderungen wurden vom 15. März bis 13. April 1976 öffentlich aufgelegt. Während der gesetzlichen Frist wurde keine

Einsprache eingereicht. Somit konnte der Gemeinderat die Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet "Zelgli II" aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes an der Sitzung vom 31. Mai 1976 genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan im Gebiet "Zelgli II" der Einwohnergemeinde Seewen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Seewen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1976 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die beiden Planaufgaben sind in einem Plan darzustellen und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 977) RE

Der Staatsschreiber:

i.v.

Hans Appold

